
Reisekostenreform 2014 - wesentliche Neuerungen

Potsdam, 27. November 2013

Knappworst & Partner
Steuerberatungsgesellschaft

Reisekostenreform 2014 - wesentliche Neuerungen

Einleitung

- Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts,
- Änderungen wirksam ab dem 01.01.2014,
- zur Anwendung des „vereinfachten“ steuerlichen Reisekostenrechts,
 - BMF-Schreiben*,
 - Umfang: 120 Randziffern.

*BMF-Schreiben vom 30.09.2013, IV C 5 - S 2353/13/10004

Reisekostenreform 2014 - wesentliche Neuerungen

Einleitung

- Reisekosten sind für,
 - Unternehmen,
 - eigene Betriebsausgaben,
 - Erstattung Arbeitnehmer.
 - Arbeitnehmer,
 - Werbungskostenabzug.

Reisekostenreform 2014 - wesentliche Neuerungen Agenda

1. „Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“,
2. Verpflegungsmehraufwendungen,
3. Neuregelungen bei doppelter Haushaltsführung.

Reisekostenreform 2014 - wesentliche Neuerungen Agenda

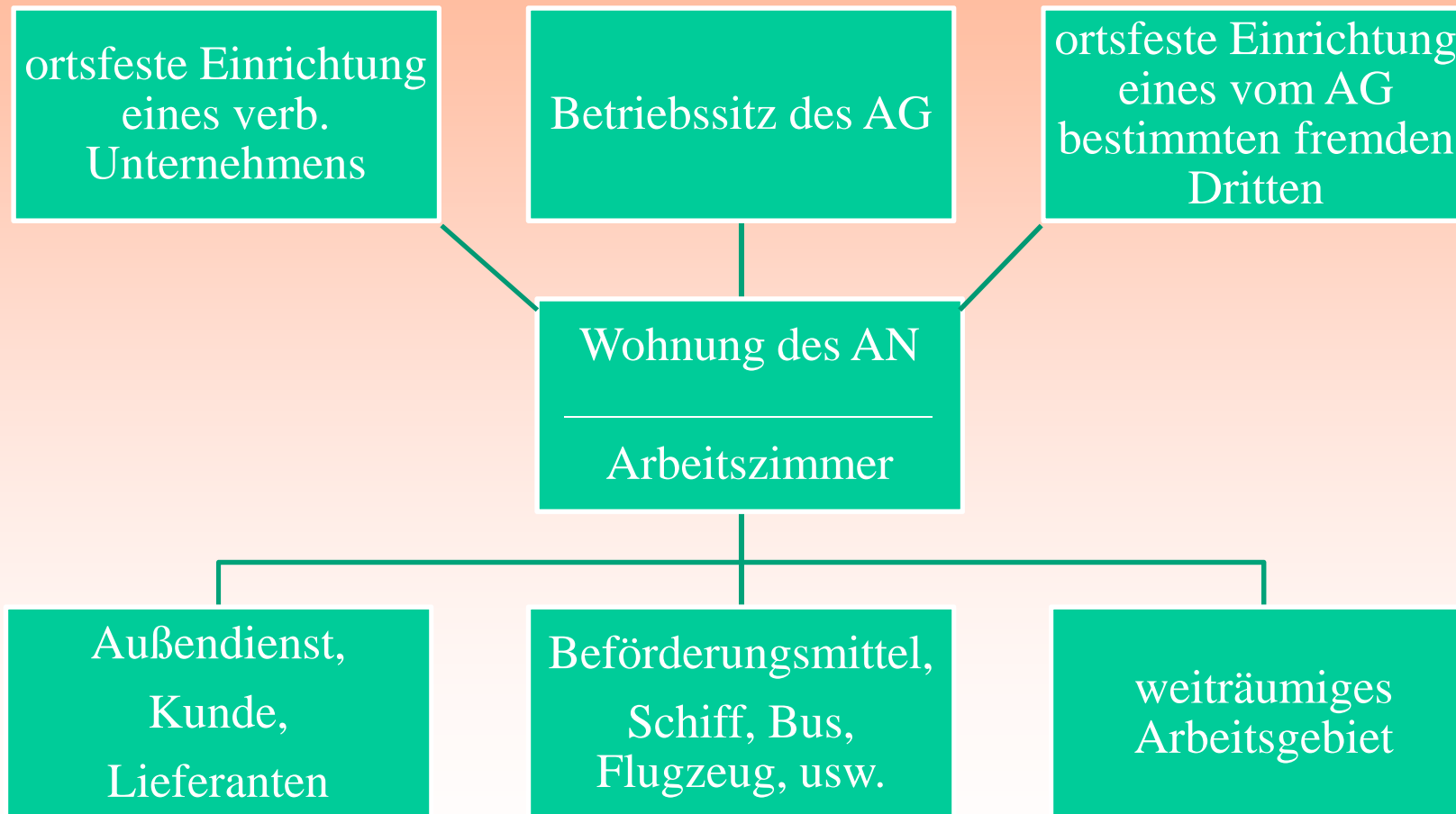
1. „Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“,
2. Verpflegungsmehraufwendungen,
3. Neuregelungen bei doppelter Haushaltsführung.

„Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“

Definition Reisekosten

- unveränderter Reisekosten-Begriff:
 - Fahrtkosten,
 - Verpflegungsmehraufwand,
 - Übernachtungskosten,
 - Reisenebenkosten.

„Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“



„Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“

Definition „Erste Tätigkeitsstätte“

- ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, welcher der Arbeitnehmer **dauerhaft zugeordnet** ist.
 - unbefristet,
 - auf Dauer angelegt,
 - Zeitraum > 48 Monate.

„Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“

dauerhafte Zuordnung

- bisher: qualitative Schwerpunkte,

- neu:
 - vorrangig anhand dienst- und arbeitsrechtlicher Festlegungen durch AG oder Festlegung durch Unternehmer selbst,

 - hilfsweise quantitative Regelungen.

„Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“

dauerhafte Zuordnung

- dauerhafte Zuordnung nach arbeitsrechtlichen Merkmalen,
 - dienst- und arbeitsrechtliche Festlegungen, Absprachen, Weisungen,
 - Tätigwerden in geringem Umfang genügt.

„Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“

dauerhafte Zuordnung

➤ Beispiel 1:

Der Vertriebsmitarbeiter V für die Region Berlin-Brandenburg soll einmal wöchentlich an den Firmensitz in Dresden fahren, dem er zugeordnet ist. Dort soll er die anfallenden Bürotätigkeiten erledigen und an Dienstbesprechungen teilnehmen.

Ergebnis: Dresden ist erste Tätigkeitsstätte.

„Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“

dauerhafte Zuordnung

➤ Beispiel 2

Arbeitnehmer B ist von der Zeitarbeitsfirma Z als technischer Zeichner ausschließlich für die Überlassung an die Projektentwicklungsfirma P eingestellt worden. Das Arbeitsverhältnis von B endet vertragsgemäß nach Abschluss des Projekts bei P.

Ergebnis: erste Tätigkeitsstätte bei P.

„Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“

Dokumentation der Zuordnungsentscheidung

- bspw. durch:
 - Regelungen im Arbeitsvertrag, Tarifvertrag oder Protokollnotizen, dienstrechtliche Verfügungen,
 - Reisekostenabrechnungen,
 - der Ansatz eines geldwerten Vorteils für die Nutzung eines Dienstwagens für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder
 - vom Arbeitgeber als Nachweis seiner Zuordnungsentscheidung vorgelegte Organigramme.

„Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“

dauerhafte Zuordnung

- Grundlage: arbeits- und dienstrechtliche Regelungen, bei Beginn des Dienstverhältnisses (Prognose)

- Wandel der Prognose bei dauerhafter Änderung,
 - des Berufsbildes oder
 - der quantitativen Zuordnungskriterien oder
 - bei erstmaliger dienst- oder arbeitsrechtlicher Regelung.

„Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“

Nachholung der arbeitsrechtlichen Festlegung

- aktuelle betriebliche Praxis:
 - Fehlen einer arbeitsrechtlichen Festlegung zur ersten Tätigkeitsstätte.

- Handlungsempfehlung:
 - Nachholen der erforderlichen arbeitsrechtlichen Festlegung bis zum 01.01.2014,
 - Ergebnis: Vermeidung der Beurteilung durch 2. Alternative,

 - Bekanntgabe der Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte ggü. Reisekostenabrechnungsstelle.

„Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“

dauerhafte Zuordnung

➤ keine Zuordnung durch den AG:

a) quantitative Zuordnung,

➤ typischerweise arbeitstäglich oder

➤ zwei volle Arbeitstage/ Woche oder

➤ 1/3 seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit.

b) gar keine Tätigkeitsstätte.

„Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“

dauerhafte Zuordnung

➤ Beispiel 3

Außendienstmitarbeiter I, der keiner betrieblichen Einrichtung dauerhaft zugeordnet ist, sucht jeden Morgen die Firma seines Arbeitgebers auf, um den Firmenwagen zu übernehmen, mit dem er die Kunden anfährt.

Ergebnis: I begründet in der betrieblichen Einrichtung seines AG keine erste Tätigkeitsstätte.

„Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“

dauerhafte Zuordnung

➤ Beispiel 4

Arbeitnehmer M soll seine berufliche Tätigkeit an zwei Tagen pro Woche im Home-Office ausüben und an drei Tagen im Büro bei seinem Arbeitgeber.

Ergebnis: erste Tätigkeitsstätte des M ist die betriebliche Einrichtung.

„Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“

Arbeitnehmer mit mehreren Tätigkeitsstätten, die die quantitativen Voraussetzungen erfüllen

1. mehrere Beschäftigungen,
 - mehrere Dienstverhältnisse ermöglichen mehrere erste Tätigkeitsstätten.
2. mehrere Tätigkeitsstätten,
 - es kann nur eine regelmäßige erste Tätigkeitsstätte pro Dienstverhältnis geben,
 - AG kann erste Tätigkeitsstätte bestimmen,
 - wenn nicht: Tätigkeitsstätte, die der Wohnung des AN am nächsten liegt.

„Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“

Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte

➤ NEU:

Eine Bildungseinrichtung außerhalb eines Dienstverhältnisses ist eine erste Tätigkeitsstätte.

„Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“

Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte

➤ Beispiel 5

Der Schreiner Geselle H wohnt und arbeitet in Bad Belzig. In 2014 beendet er sein Arbeitsverhältnis zum Besuch eines Vollzeit-Meisterkurses.

Von Januar bis Dezember 2014 fährt er täglich mit dem eigenen Pkw zur 65 Kilometer entfernten Handwerkskammer in Potsdam.

Ergebnis: Meisterschule ist erste Tätigkeitsstätte.

„Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“

Treffpunktfahrten und Fahrten in weiträumiges Arbeitsgebiet

- Voraussetzungen einer betrieblichen Einrichtung sind nicht erfüllt,

- aber per gesetzlicher Fiktion:
 - Gleichstellung mit den Fahrten zu einer gleichbleibenden Arbeitsstätte beim AG, sofern AN keine andere erste Tätigkeitsstätte hat,

 - Anwendung der Regelungen zur Entfernungspauschale,

„Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“

Treffpunktfahrten und Fahrten in weiträumiges Arbeitsgebiet

➤ Beispiel 6

Der Linienbusfahrer eines städtischen Verkehrsbetriebs hat auf Weisung seines Arbeitgebers sein Fahrzeug arbeitstäglich an einem bestimmten Depot seines Arbeitgebers zu übernehmen. Eine arbeitsrechtliche Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte ist nicht erfolgt.

Wohnung - Depot ➡ Entfernungspauschale,

Ergebnis: keine erste Tätigkeitsstätte.

Reisekostenreform 2014 - wesentliche Neuerungen Agenda

1. „Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“,
2. Verpflegungsmehraufwendungen,
3. Neuregelungen bei doppelter Haushaltsführung.

Verpflegungsmehraufwendungen

- VMA entstehen bei,
 - Dienst- und Geschäftsreisen,
 - Fahrtätigkeit,
 - im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.

Verpflegungsmehraufwendungen

Regelung bis 31. Dezember 2013

Dauer der Abwesenheit	bis 31.12.2013
weniger als 8 h	0,00 €
8 h - 14 h	6,00 €
14 h - 24 h	12,00 €
24 h	24,00 €

- keine Kürzung bei Gestellung von Mahlzeiten,
- Ausnahme: Frühstück aus Übernachtungsrechnung.

Verpflegungsmehraufwendungen

neue Verpflegungspauschalen ab 2014

Verpflegungspauschalen ab 2014 (Inland)		
eintägige Auswärtstätigkeit	mehrtägige Auswärtstätigkeit	
↓	↙	↘
Abwesenheit von mehr als acht Stunden	An- und Abreisetag	Zwischentage
↓	↓	↓
12 €	12 €	24 €

Verpflegungsmehraufwendungen

➤ Beispiel 7 - eintägige Reise

Reise zu einer Abendveranstaltung von Mittwoch 17:00
Uhr bis Donnerstag 01:30 Uhr,

Ergebnis(alt): 0,00 €

Ergebnis (neu): 12,00 €

Verpflegungsmehraufwendungen

➤ Beispiel 8 - mehrtägige Reise

Montag 18:00 Uhr bis Mittwoch 08:30 Uhr,

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Gesamt
alt	0,00 €	24,00 €	6,00 €	30,00 €
neu	12,00 €	24,00 €	12,00 €	48,00 €

Verpflegungsmehraufwendungen

Auswärtstätigkeit im Ausland

- ebenfalls Zweistufigkeit der Verpflegungspauschbeträge,
- Berechnung der Auslandsreisekosten für Verpflegung mit 120 % und 80 % der Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz,
- erforderliche Abwesenheitsdauer folgt Regelungen für Inlandsreisen.

Verpflegungsmehraufwendungen

Auswärtstätigkeit

- steuerpflichtige Verpflegungszuschüsse,
 - Lohnsteuer-Pauschsteuersatz von 25 % (sv-frei),
 - gilt für Zuschüsse,
 - die AN anlässlich begünstigter Auswärtstätigkeit gezahlt werden,
 - Verpflegungspauschalen dürfen um nicht mehr als 100 % überstiegen werden.

Verpflegungsmehraufwendungen

Auswärtstätigkeit

➤ Beispiel 9

Der Arbeitnehmer A erhält während einer ununterbrochenen viermonatigen Auswärtstätigkeit von seinem Arbeitgeber Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von 48,- € für jeden vollen Kalendertag. Für An- und Abreisetage reduziert sich diese Vergütung auf 24,- € pro Tag. Während seiner Auswärtstätigkeit wird dem Arbeitnehmer kostenlos eine Unterkunft vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.

Ergebnis: 24,- €/ Kalendertag + 12,- €/ An- und Abreisetage können steuerfrei gezahlt werden.

Verpflegungsmehraufwendungen

Vom AG zur Verfügung gestellte Mahlzeiten

- von AG selbst,
- auf dessen Veranlassung von einem Dritten,
- Grundsatz: Lohnversteuerung mit dem Sachbezugswert,
i.H.v. Frühstück: 1,63 € (2014)
Mittag/ Abend: 3,00 € (2014)
- **nicht**, wenn der AN VMA pauschal gelten machen kann.

Verpflegungsmehraufwendungen

Anhebung der Üblichkeitsgrenze

- Mahlzeit < 60,- €

Mahlzeiten mit einem Preis von über 60,- € dürfen nicht mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet werden. Bei einer solchen Mahlzeit wird typisierend unterstellt, dass es sich um ein „Belohnungessen“ handelt. Belohnungessen sind mit dem tatsächlichen Preis als Arbeitslohn anzusetzen.

Verpflegungsmehraufwendungen

Kürzung der Verpflegungspauschalen

- erhält der AN von seinem AG/ auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt und die Versteuerung der Sachbezugswerte unterbleibt:
 - Werbungskostenabzug wird tageweise gekürzt,
 - um 20 % für ein Frühstück (20 % von 24,- € = 4,80,- €)
 - um jeweils 40 % für ein Mittag- und Abendessen, (40 % von 24,- € = 9,60 €).

Verpflegungsmehraufwendungen

Kürzung der Verpflegungspauschalen

➤ Beispiel 10

Der Arbeitnehmer A ist auf einer dreitägigen Auswärtstätigkeit. Der Arbeitgeber hat für den Arbeitnehmer in einem Hotel zwei Übernachtungen jeweils mit Frühstück sowie am Zwischentag ein Mittag- und ein Abendessen gebucht und bezahlt. Der Arbeitnehmer A erhält vom Arbeitgeber keine weiteren Reisekostenerstattungen. Eine Versteuerung der amtlichen Sachbezugswerte unterbleibt.

Verpflegungsmehraufwendungen

Kürzung der Verpflegungspauschalen

➤ Beispiel 10 - Lösung

AG hat keinen geldwerten Vorteil für Mahlzeiten zu versteuern. Der AN kann für Auswärtstätigkeit folgende V-pauschalen als WK geltend machen:

Anreisetag:		12,00 €
Zwischentag:	24,00 €	
Kürzung: Frühstück	- 4,80 €	
Mittagessen	- 9,60 €	
Abendessen	- 9,60 €	
verbleiben für Zwischentag		0,00 €
Abreisetag:	12,00 €	
Kürzung: Frühstück	- 4,80 €	
verbleiben für den Abreisetag		<u>7,20 €</u>
Insgesamt abziehbar		<u>19,20 €</u>

Verpflegungsmehraufwendungen

Kürzung der Verpflegungspauschalen

➤ Ausnahme:

Einladung durch einen Kunden oder Geschäftspartner des AG

➤ Teilnahme eines AN an Bewirtung durch einen Dritten oder am
Arbeitsessen eines Dritten,

➤ Veranlassung des Arbeitgebers fehlt meistens,

→ Verpflegungspauschalen werden nicht gekürzt.

Verpflegungsmehraufwendungen

Neue Bescheinigungspflicht Großbuchstabe M

- AG muss im Lohnkonto und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung den Großbuchstaben M aufzeichnen bzw. bescheinigen, wenn AN im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit vom AG oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten im Rahmen der 60-Euro-Grenze unentgeltlich bzw. verbilligt verpflegt worden ist,
- unabhängig von Anzahl der Mahlzeiten,
- keine Aufzeichnungs- bzw. Bescheinigungspflicht,
 - für Mahlzeiten > 60,- € und
 - Mahlzeiten, die kein Arbeitslohn sind.

Reisekostenreform 2014 - wesentliche Neuerungen Agenda

1. „Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“,
2. Verpflegungsmehraufwendungen,
3. Neuregelungen bei doppelter Haushaltsführung.

Doppelte Haushaltsführung

Definition doppelte Haushaltsführung

- liegt nur vor, wenn
 - der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Haushalt unterhält und,
 - auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt, (mindestens 3 Tage/ Woche),
 - wichtig: eigener Hausstand.

Doppelte Haushaltsführung

Erster Hausstand - Neufassung

- Wohnung im Hausstand der Eltern oder in Wohngemeinschaft
- Nachweis an der finanziellen Beteiligung/ an den Kosten ist notwendig (über 10 %)
- Ausnahme: verheiratet/ verpartnert

Doppelte Haushaltsführung

abzugsfähige/ erstattungsfähige Aufwendungen

- Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate,
- Familienheimfahrten einmal pro Woche,
Fahrtkosten 0,30 € pro Entfernungskilometer,
- Unterkunftskosten.

Doppelte Haushaltsführung

➤ Beispiel 11 Unterkunftskosten -monatlich-

Miete 80 m ²	1.000,- €
Kfz Stellplatz	25,- €
AfA Möbel	200,- €
Zweitwohnungssteuer	<u>25,- €</u>
Gesamt (monatlich)	<u><u>1.250,- €</u></u>

Doppelte Haushaltsführung

➤ Beispiel 11 - Lösung

	alt	neu
Miete	max. 60 m ² → 750,- €	max. 1.000,- € → 1.000,- €
Stellplatz	25,- €	0,- €
AfA Möbel	200,- €	0,- €
Zweitwohnungs -steuer	25,- €	0,- €
gesamt	1.000,- €	1.000,- €

Doppelte Haushaltsführung

allgemeine Hinweise zur DHF

- § 11 EStG (Zufluss/ Abfluss) beachten,
- Ehepartner, Lebenspartner können auch gemeinsam am Beschäftigungsort eine DHF haben,
- für 60 m² → max. Mietabzug gilt weiterhin für Wohnungen im Ausland,
- AG-Erstattungen,
 - nur bei Nachweis des eigenen Hausstandes des AN möglich,
- Prüfung: berufliche Veranlassung, nicht aber die Angemessenheit der Unterkunft.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Knappworst & Partner
Steuerberatungsgesellschaft**

Hegelallee 1, 14467 Potsdam

Telefon +49 (331) 298 21 0

Fax +49 (331) 298 20 24

E-Mail: info@knappworst.de

www.knappworst.de

